

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen
Wohnungsbauleitstelle
Fehrbelliner Platz 4
10707 Berlin



Berlin, 22. April 2024

**Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
für Bauvorhaben (Schneller-Bauen-Gesetz – SBG)
Stellungnahme der Architektenkammer Berlin (AKB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns herzlich für die Übersendung der Unterlagen zum Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für Bauvorhaben (Schneller-Bauen-Gesetz – SBG) und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass einige der vorgeschlagenen neuen Regelungen den Fokus auf eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren legen. Dem von uns vertretenen Berufsstand dienen zügige Verwaltungsprozesse, um seinen Beitrag zur positiven Stadtentwicklung Berlin besser zu leisten. Ergänzend werden aus unserer Sicht weitere Anstrengungen des Landes Berlin erforderlich sein, um auch die wichtigen Handlungsfelder der Digitalisierung und der Personalausstattung der öffentlichen Hand leistungsfähig für die Zukunft aufzustellen. Die Potenziale, die in einer Verbesserung der bisher oftmals mit diesen Themen verbundenen Verzögerungen und Umsetzungsschwierigkeiten liegen, müssen dringend genutzt werden.

Wir fassen in diesem Schreiben weitere Themen zusammen, die aus Sicht der Architektenkammer Berlin wichtig sind und bisher nicht Eingang in das vorgelegte Gesetzespaket gefunden haben. Dies ist geprägt von Erwägungen, wie trotz und gerade bei der Umsetzung des gemeinsamen Zieles, Prozesse zu beschleunigen, ohne dass baukulturelle Aspekte aus dem Fokus geraten. Darüber hinaus müssen langfristige Entscheidungen, wie sie in Stadtplanung, Landschaftsarchitektur, Innenarchitektur und Architektur regelmäßig getroffen und umgesetzt werden, stets auch dem berechtigten Anspruch auf Qualität und lebenswerten Orten und Räumen gerecht werden.

Im Einzelnen:

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Wir verweisen auf anhängende Synopse

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Keine Anmerkungen

Änderung der Bauordnung Berlin (BauO Bln)

Zur Erreichung der Ziele des Gesetzespakets ist es erforderlich, nicht nur das Segment großer Wohnungs- und Neubauvorhaben in den Fokus zu nehmen. Vielmehr muss es auch darum gehen, das Potenzial des Bauens im und mit dem Bestand zu heben. Bisher lassen sich Erleichterungen und Beschleunigungen der Verfahren für dieses Segment im Gesetzesentwurf leider nicht im nötigen Umfang erkennen. Diesbezüglich verweisen wir erneut auf die zentralen Forderungen der Bundesarchitektenkammer aus dem Vorschlag der Novellierung der MBO wie folgt:

- a. Erleichterungen von Abweichungen sowohl für den Bestand als auch für den Neubau, um zum einen Abrisse von Bestand aufgrund nicht leistbarer Anforderungen zu vermeiden und um zum anderen innovative ressourcensparende Bauweisen auch im Neubau zu erleichtern (§ 67)
- b. Erleichterungen bei Aufstockungen und Nutzungsänderung durch Beibehaltung von Anforderung der ursprünglichen Gebäudeklasse
- c. Einführung eines eigenen Paragrafen zum Bestand nach dem Vorbild der bayerischen Bauordnung, um auf dessen Besonderheiten einzugehen
- d. Regelungen zur ganzheitlichen Lebenszyklusbetrachtung beim Rückbau von Gebäudeabbrissen aber auch grundsätzlich für Neubauten in einem bundeseinheitlichen Gebäuderessourcengesetz
- e. Einführung des Qualifizierten Freiflächenplans (QFP) zum gebündelten Nachweis von Regenwasserretention, Förderung der Artenvielfalt und der Vermeidung von Hitzeinseln auf beplanten Grundstücken
- f. Beibehaltung von bauzeitlichen Anforderungen bei Bestandsgebäuden, wenn dies nicht den Schutzziele der Bauordnung entgegensteht
- g. Bessere personelle und digitale Ausstattung der Verwaltung und Aufstockung der Leistungsfähigkeit der unteren Bauaufsicht zum Beispiel zur Beurteilung von Lebenszyklusbilanzen und Rückbaukonzepten.

Diese Vorschläge der Bundesarchitektenkammer unterstützen wir ausdrücklich. Wir verweisen auch auf bisherige Vorschläge der Architektenkammer Berlin in dieselbe Richtung, insbesondere zur Einführung eines QFP. Ein Planwerk zur Bündelung aller Umwelt-, Freiraum- und Klimaschutzaspekte im Zuge des Bauantrags stellt die frühzeitige Einbeziehung von Fachexpertise sicher, vereinfacht dadurch das Zusammenwirken der Fachdisziplinen und vermeidet Zielkonflikte. Das Potenzial eines QFP zur Prozessbeschleunigung wollen wir Ihnen auf diesem Wege noch einmal ausdrücklich nahelegen.

Wir verweisen weiterhin auf bisherige Vorschläge der Architektenkammer Berlin zur Einführung des Gebäudetyps-E zur Vereinfachung des Bauens im Bestand und



des Neubaus. Die Möglichkeit für versierte Bauherrinnen und Bauherren auf die Einhaltung spezifischer Normen, die eher auf Komfort, denn auf Notwendigkeit ausgelegt sind, zu verzichten, ist ein kostensparender Ansatz, der gleichermaßen Vorteile zur Verkürzung von Planungs- und Bauzeiten leistet. Dazu können auch Handreichungen und Fortbildungen für die Bauaufsichtsämter zur Neufassung des § 67 Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen, Abs. 1 BauO Bln beitragen.

Zu den bautechnischen Nachweisen gemäß § 66 BauO Bln kann Bezug zu einer aktuellen Diskussion der Bauministerkonferenz genommen werden. Es geht darum, ob und inwiefern energetische Nachweise und auch Lebenszyklusberechnungen zu den bautechnischen Nachweisen gehören sollen. Bisher ging es nur um „Energieeinsparung“, inzwischen aber auch um „Klimaschutz“ als integrale Aufgabe. Dem Gedankengang der Gefahrenabwehr folgend, ist ein Erhalt der Nachweispflicht geboten. Das Land Berlin könnte an Formulierungen der Brandenburger Bauordnung anschließen, wonach Bescheinigungen der/des Prüfsachverständigen vorzulegen sind, bzw. eine Erklärung über die Einhaltung der Vorschriften, soweit die Nachweise nicht zu prüfen sind. Unter Umständen ist eine Verordnungsermächtigung für den Erlass einer Durchführungsverordnung notwendig. Wir verweisen in diesem Kontext erneut auf das Erfordernis für den Erlass einer GEG-Durchführungsverordnung für das Land Berlin.

Wir verweisen weiterhin auf anhängende Synopse.

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB / BauGB)

Wir erlauben uns, im Zusammenhang mit der Stellungnahme zum SBG die Gelegenheit zu nutzen, um einige Punkte zu den Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des BauGB aufzuführen.

- a. Eine Vereinfachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist grundsätzlich zu unterstützen.
- b. Eine Straffung des Umweltberichtes im Rahmen der Umweltprüfung darf nicht dazu führen, dass wesentliche Belange gestrichen werden. Eine klare, auf die jeweilige Planungsebene bezogene Struktur kann jedoch dazu beitragen, dass eine Fokussierung auf die im Zuge von Bauleitplanverfahren wesentlichen Belange erfolgt. Eine Abschichtung von konkreten Aspekten auf die Vollzugsebene trägt dazu bei, dass die Themen dort angemessener berücksichtigt werden können als beispielsweise in Angebotsbebauungsplänen. Bei Umsetzung dieses Ansatzes wird die Straffung unterstützt.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Positionen zur Neuregelung des Sonderbaurechts im BauGB § 246e auf Bundesebene. Dies wird durch die Architektenkammer Berlin in Übereinstimmung mit der Bundesarchitektenkammer und der überwiegenden Mehrheit der Verbände abgelehnt. Das grundlegende Problem, dass mit dieser Regelung eine vorausschauende integrierte Planung letztlich obsolet wird, wird durch eine Ergänzung von sozialer Infrastruktur und der Möglichkeit zum Abschluss städtebaulicher Verträge nicht behoben. Auch im Sinne



einer demokratischen Planungskultur sollte diese Regelung weiterhin insgesamt abgelehnt werden.

Ebenso beziehen sich die Regelungen des § 34 Abs. 3a BauGB zum Verzicht auf das Einfügegebot bisher auf die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung von bestehenden Gebäuden bzw. Nutzungsänderungen. Die Ausdehnung der Regelung auf den Neubau von Gebäuden entspricht nicht der Intention der bisherigen Regelung. Unsere demokratische Planungskultur und die Transparenz der gemeindlichen Entwicklung widersprechen einer entsprechenden Neuregelung. Baulandmodelle würden für die betroffenen Bereiche künftig ins Leere laufen. Letztlich sollte auch die mit Einführung dieser Regelung mittelbar verbundene Bodenwertsteigerung bedacht werden. Daher wird eine entsprechende Regelung abgelehnt.

Auch gegen die Regelung zur Erweiterung der Befreiungsmöglichkeit nach § 31 Abs. 3 BauGB bestehen Vorbehalte, da nicht klar ist, wie das Erfordernis sozialer Infrastruktur und Grünflächenversorgung sowie Kinderspielplätze berücksichtigt werden. Auch eine Regelungsmöglichkeit für geförderten Wohnungsbau besteht offensichtlich nicht. Auch ist nicht auszuschließen, dass eine entsprechende Regelung zu Bodenwertsteigerungen führen wird.

Wir verweisen weiterhin auf anhängende Synopse.

Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin (DSchG)

Grundsätzlich begrüßt die Architektenkammer Berlin die vorgesehenen Änderungen im DSchG, die durch Klärung von Kompetenzen, Zuständigkeiten und Fristsetzungen zu beschleunigten Verfahren und Prozessen führen soll. Hinsichtlich der Zentralisierung von Aufgaben auf die Denkmalfachbehörde ist aus Sicht der Architektenkammer Berlin allerdings folgendes zu beachten:

- a. Die Denkmalfachbehörde würde durch die zunehmende Aufgabenübernahme (d.h. durch die geplanten Änderungen im § 5 Abs. 2 als auch in § 12 Abs. 4) zunehmend operative Aufgaben in nennenswertem Umfang übernehmen, die eigentlich originäre Aufgabe der unteren Denkmalschutzbehörden wären. Während die Denkmalfachbehörde im Grunde die Inventarisierungen, wissenschaftliche Tätigkeiten, Beratungen, u.Ä. durchführt, handelt es sich bei den Aufgaben der unteren Denkmalschutzbehörden um ordnungspolitische Tätigkeiten (Vollzugsbehörde).
- b. D.h., es würde eine „Vermischung“ bzw. Zusammenfassung von fachlich unterschiedlichen Aufgaben stattfinden. In der Folge wird zum Beispiel das bisherige „4-Augen-Prinzip“ bei den betroffenen Projekten aufgegeben werden und hiermit verbundene Vorteile. Hier muss daher sichergestellt werden, dass die denkmalfachliche Qualität nicht negativ beeinträchtigt wird und zudem auch nachvollziehbare Zuständigkeiten bestehen.
- c. Ressourceneinsatz: Die Aufgabenübernahme der Denkmalfachbehörde, respektive die Zentralisierung von Aufgaben, wird voraussichtlich einen deutlich höheren Ressourceneinsatz zur Folge und ggf. Auswirkungen auf den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Fachbehörde haben. Hier muss dafür Sorge getragen werden, dass diesem Bedarf rechtzeitig adäquat entsprochen wird



und personelle und / oder organisatorische Maßnahmen in der Fachbehörde umgesetzt werden, da sonst zu befürchten wäre, dass die beabsichtigten Beschleunigungen verpuffen oder die fachliche Qualität nicht sichergestellt werden kann.

Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes

Wir verweisen auf anhängende Synopse.

Änderung des Landeswaldgesetzes

Naturnahe Flächen und Kaltluftentstehungsgebieten sind essenziell, gerade vor dem Hintergrund des prognostizierten Temperaturanstiegs innerhalb der Stadt. Die Architektenkammer Berlin teilt die Sorge von Expertinnen und Experten, dass diese Flächen zukünftig schwinden, und sieht die vorgeschlagenen Änderungen kritisch.

Wir verweisen auf die anhängende Synopse.

Änderung des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Änderungen ist eine UVP nun nicht mehr ab 3ha, sondern erst ab 10ha Rodung verpflichtend. Erst ab 1ha erfolgt eine standortbezogene Vorprüfung. Die Aufweichung wird dem Stadt-Staat nicht gerecht. Es handelt sich bei Berlin nicht um ein Flächenland. Auch kleinere Rodungen können im Einzelfall eine erhebliche Bedeutung haben. Die Freistellung von einer Vorprüfung ist demnach nicht sachgerecht und wirkt dem Schutz des Erholungswaldes in Berlin entgegen.

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Wir verweisen auf die anhängende Synopse.

Änderung der Baumschutzverordnung

Wir verweisen auf die anhängende Synopse.

Maßnahmenpaket untergesetzliche Maßnahmen

Das vorgelegte Maßnahmenpaket ist sehr komplex. Eine fundierte Stellungnahme ist in der Kürze der Zeit nicht möglich. Grundsätzlich sind insbesondere in Anlage 3 des Maßnahmenpaketes wichtige und prüfungswerte Punkte aufgeführt. Wir bitten hier um eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme.

Digitalisierung

Aus Sicht der Architektenkammer Berlin fehlt in den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen ein klares Bekenntnis zur Digitalisierung. Unseres Erachtens müsste das vorliegende Gesetz die Ergebnisse des Prozesses „Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ vom 6. November 2023 umsetzen. Auch das Land Berlin hat sich gemäß dem Pakt verpflichtet, u.a. die unterschiedlichen Bauordnungen zu vereinheitlichen, insbesondere dort, wo dies der Beschleunigung dient. Die Umsetzung dieser Selbstverpflichtung ist dem aktuellen Gesetzestext nicht oder nur in Teilen zu entnehmen.



Abschließend bitten wir darum, uns weiterhin in den Prüfungsprozess zu relevanten Themen, die unseren Berufsstand betreffen, einzubeziehen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Theresa Keilhacker', with a decorative flourish at the end.

Theresa Keilhacker

Anlagen:
Stellungnahme zum SBG
Synopsen wie im Schreiben genannt



Schriftliche Anhörung zum

**Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren
für Bauvorhaben
(Schneller-Bauen-Gesetz – SBG)**

Name der Institution	Architektenkammer Berlin
Datum	22. April 2024

Gegenüberstellung der Gesetzestexte – Kommentar der Verbände

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Artikel 1 Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes</p>		
<p style="text-align: center;">Allgemeines Zuständigkeitsgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Senatsverwaltungen, Bezirksamter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und erfolgerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander.</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeines Zuständigkeitsgesetz</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Aufgaben der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Senatsverwaltungen, Bezirksamter, Sonderbehörden und nichtrechtsfähige Anstalten unterrichten sich gegenseitig von allen wichtigen Ereignissen, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für die anderen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht). Sind mehrere Verwaltungsstellen zuständig, so wirken sie zügig und Erfolg gerichtet zusammen. Die federführende Verwaltungsstelle holt die Mitentscheidungen der anderen regelmäßig in einem Zuge ein, also in gemeinsamem Gespräch und nicht schriftlich nacheinander. Schriftliche Stellungnahmen sind regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang eines mit den erforderlichen Unterlagen</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 13a Eingriffsrecht</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Eingriff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen, 3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes, 	<p style="text-align: center;">§ 13a Eingriffsrecht</p> <p>versehenen Ersuchens abzugeben. Die beteiligte Verwaltungsstelle prüft unverzüglich nach Eingang eines Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der übersandten Unterlagen und wirkt erforderlichenfalls auf deren Ergänzung hin; die in Satz 4 genannte Frist beginnt in diesem Fall mit Ergänzung der Unterlagen.“</p> <p>(1) Beeinträchtigt ein Handeln oder Unterlassen eines bezirklichen Organs unmittelbar oder mittelbar dringende Gesamtinteressen Berlins, kann das zuständige Mitglied des Senats im Benehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung als Bezirksaufsichtsbehörde Befugnisse nach § 8 Absatz 3 ausüben (Ein-griff), wenn mit dem bezirklichen Organ keine Verständigung zu erzielen ist. Ist die Ausübung des Eingriffs nach Satz 1 aus zwingenden Gründen unaufschiebbar, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung unverzüglich nachträglich zu informieren. Dringende Gesamtinteressen Berlins sind auch gegeben bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belangen Berlins als Bundeshauptstadt, 2. Ausübung von Befugnissen des Senats nach Bundesrecht, europäischem Recht oder Staatsverträgen, 3. Befolgung von Weisungen der Bundesregierung nach Artikel 84 Absatz 5 oder Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes, 	<p>Dies stellt eine Ausweitung des Eingriffsrechts dar, wobei neu auch „mittelbare“ Beeinträchtigungen einbezogen werden. Dadurch wird die Bezirksreform, die auf eine Stärkung der Bezirke abzielt, konterkariert. In der Vergangenheit stellten weniger die Frage der bezirklichen oder zentralen Zuständigkeit als vielmehr die oft langwierige, intransparente, sehr späte und nicht immer dauerhafte Klärung dieser Zuständigkeit ein Problem für Projektentwicklungen und Planungen dar. Die Erweiterung auf mittelbare Beeinträchtigungen führt zu einer gewissen Unsicherheit, die sich in der Folge auch auf die Anzahl der betroffenen Projekte auswirken wird.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.</p> <p>Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.</p> <p>[Absätze 2 bis 5 unverändert]</p>	<p>4. Angelegenheiten der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) der Bezirke, soweit diese die einheitliche IKT-Steuerung, das E-Government oder die Informationssicherheit der Berliner Landesverwaltung betreffen.</p> <p>Die Befugnisse der Bezirksaufsicht nach den §§ 9 bis 13 bleiben unberührt.</p> <p>[Absätze 2 bis 5 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 13b</p> <p style="text-align: center;">Eingriff bei städtebaulichen Vorhaben</p> <p>Abweichend von § 13a Absatz 1 Satz 1 bedarf der Eingriff bei städtebaulichen Vorhaben nicht des Benehmens der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung; diese ist vor dem Eingriff zu informieren. Unbeschadet des § 13a Absatz 1 Satz 3 können dringende Gesamtinteressen Berlins insbesondere vorliegen bei</p> <p>1. Vorhaben im Geltungsbereich eines nach §§ 7, 8 oder 9 des Ausführungsgesetzes zum Baugesetzbuch von der zuständigen Senatsverwaltung aufgestellten Bebauungsplans,</p> <p>2. Wohnungsbauvorhaben, die wegen ihrer Größe oder Eigenart von besonderer Bedeutung für den Berliner Wohnungsmarkt sind,</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p data-bbox="197 759 707 783">Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz</p> <p data-bbox="185 879 719 938">Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)</p> <p data-bbox="185 1007 719 1098">Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)</p> <p data-bbox="421 1166 483 1190">Nr. 6</p> <p data-bbox="315 1225 589 1249">Vermögen und Schulden</p> <p data-bbox="163 1350 416 1374">[Absatz 1 unverändert]</p>	<p data-bbox="763 268 1279 292">3. übergeordneten Gemeinbedarfsstandorten,</p> <p data-bbox="763 331 1133 391">4. gesamtstädtisch bedeutsamen Kompensationsmaßnahmen,</p> <p data-bbox="763 430 1245 489">5. sonstigen gesamtstädtisch bedeutsamen Vorhaben.</p> <p data-bbox="797 759 1312 783">Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz</p> <p data-bbox="786 879 1323 938">Allgemeiner Zuständigkeitskatalog – ZustKat AZG (zu § 4 Abs. 1 Satz 1)</p> <p data-bbox="786 1007 1323 1098">Aufgaben der Hauptverwaltung außerhalb der Leitungsaufgaben (Planung, Grundsatzangelegenheiten, Steuerung, Aufsicht)</p> <p data-bbox="1021 1166 1084 1190">Nr. 6</p> <p data-bbox="916 1225 1189 1249">Vermögen und Schulden</p> <p data-bbox="763 1350 1016 1374">[Absatz 1 unverändert]</p>	<p data-bbox="1368 252 2018 343">Der hier gewählte Begriffskanon greift auf unbestimmte, auslegungsbedürftige Rechtsbegriffe zurück, die zusätzliche Unsicherheiten ins Verfahren einführen.</p> <p data-bbox="1368 367 2063 587">Nach welchen Kriterien wird festgelegt, welche Wohnungsbauvorhaben wegen ihrer Größe und Eigenart besondere Bedeutung für den Wohnungsmarkt haben? Oder auch sonstige gesamtstädtisch bedeutsame Vorhaben? Dies sollte an Transparenzregeln geknüpft werden, die Entscheidungsträger bekanntgemacht und zur Veröffentlichung ihrer Entscheidung verpflichtet werden.</p> <p data-bbox="1368 595 2063 686">Einsprüche der Bezirke sind möglich zu machen. Es besteht die Möglichkeit, dass Bauvorhaben, die einer kritischen Betrachtung nicht standhalten, ohne weitere Prüfung genehmigt werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(2) Dingliche Grundstücksgeschäfte sowie Ausübung des Heimfallrechts gegenüber dem Bund (Reich), einem Sondervermögen des Bundes (Reiches), einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, den Bundesländern oder einem ausländischen Staat; Entscheidung über dingliche Grundstücksgeschäfte in Erfüllung besonderer Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung und für Gewerbe- und Industrieansiedlung von gesamtstädtischer Bedeutung; Entscheidung über wesentliche Abweichungen vom Verkehrswert und den üblichen Vertragsbedingungen bei dinglichen Grundstücksgeschäften; Einwilligung in den Fällen, die nach § 64 der Landeshaushaltsordnung der Einwilligung des Abgeordnetenhauses bedürfen.</p> <p>[Absätze 3 bis 13 unverändert]</p>	<p>(2) Dingliche Grundstücksgeschäfte einschließlich des Erwerbs von Grundstücken für Zwecke der Hauptverwaltung sowie Ausübung des Heimfallrechts gegenüber dem Bund (Reich), einem Sondervermögen des Bundes (Reiches), einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger, den Bundesländern oder einem ausländischen Staat; Entscheidung über dingliche Grundstücksgeschäfte in Erfüllung besonderer Aufgaben von gesamtstädtischer Bedeutung und für Gewerbe- und Industrieansiedlung von gesamtstädtischer Bedeutung; Entscheidung über die Ausübung vertraglicher Vorkaufs-rechte; Entscheidung über wesentliche Abweichungen vom Verkehrswert und den üblichen Vertragsbedingungen bei dinglichen Grundstücksgeschäften; Einwilligung in den Fällen, die nach § 64 der Landeshaushalts-ordnung der Einwilligung des Abgeordneten-hauses bedürfen; verbindliche Entscheidung bei grundstücksbezogenen Zuordnungs-streitigkeiten zwischen verschiedenen Vermögensträgern.</p> <p>[Absätze 3 bis 13 unverändert]</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10) zuständig ist, einschließlich</p> <p>[Buchstaben a bis i unverändert]</p> <p>j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen,</p> <p>k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz;</p> <p>l) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen;</p> <p>[Absätze 2 bis 7 unverändert]</p>	<p>Senatsverwaltung (Nummer 10 Absatz 10) zuständig ist, einschließlich</p> <p>[Buchstaben a bis i unverändert]</p> <p>j) der Ordnungsaufgaben auf Grund des Gebäudeenergiegesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, soweit nicht Rechtsvorschriften eine andere Zuständigkeit begründen,</p> <p>k) der Ausstellung von Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz;</p> <p>[Absätze 2 bis 7 unverändert]</p>	
<p>Artikel 3 Änderung der Bauordnung für Berlin</p>		
<p>Bauordnung für Berlin</p>	<p>Bauordnung für Berlin</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Barrierefreies Bauen</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,</p> <p>[Nummern 5 und 6 unverändert]</p> <p>Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.</p>	<p>(5) Werden Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in rechtmäßig bestehenden Gebäuden in Wohnraum umgenutzt, sind auf bestehende Gebäude und Bauteile die §§ 6, 27, 28 und 30 bis 32 nicht anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 50</p> <p style="text-align: center;">Barrierefreies Bauen</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. Bürogebäude,</p> <p>[Nummer 5 und 6 unverändert]</p> <p>Verwaltungs- und Gerichtsgebäude müssen barrierefrei sein. Öffentlich und nicht öffentlich zugängliche Bürogebäude mit nach § 39 Absatz 4 Satz 1 erforderlichen Aufzügen müssen barrierefrei sein. Für die der zweckentsprechenden Nutzung dienenden Räume und Anlagen genügt es, wenn sie in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.</p>	<p>Dies ist sehr sinnvoll und zu begrüßen. Der Ausnahmetatbestand sollte auf § 29 erweitert werden. Bei Trennwänden besteht kein die Auslassung erkennbar begründender Unterschied zu Anforderungen für Geschoßdecken, die hier der Befreiung unterliegen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Absätze 3 bis 6 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Sonderbauten und Garagen</p> <p>An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p> <p>[Nummern 1 bis 15 unverändert]</p> <p>16. die barrierefreie Nutzbarkeit,</p> <p>[Nummern 17 bis 23 unverändert]</p> <p>Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 5 gestattet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 58</p> <p>Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</p>	<p>[Absätze 3 bis 6 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Sonderbauten und Garagen</p> <p>An Sonderbauten und Garagen können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Die Anforderungen und Erleichterungen nach den Sätzen 1 und 2 können sich insbesondere erstrecken auf</p> <p>[Nummern 1 bis 15 unverändert]</p> <p>16. die barrierefreie Nutzbarkeit,</p> <p>[Nummern 17 bis 23 unverändert]</p> <p>Erleichterungen von Satz 3 Nummer 16 dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 50 Absatz 6 gestattet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 58</p> <p>Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben, soweit erforderlich, in diesem Rahmen auch zu beraten. Die Beratung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Beratung schriftlich, mündlich oder in Textform erfolgt. In der Verordnung gemäß § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann bestimmt werden, dass Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand gebührenfrei sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei technisch schwierigen Bauausführungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Bauüberwachung auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn besondere Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.</p>	<p>(1) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung sowie bei der Nutzung und Instandhaltung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind. Sie haben, soweit erforderlich, in diesem Rahmen auch zu beraten. Die Beratung ist gebührenpflichtig, unabhängig davon, ob die Beratung schriftlich, mündlich oder in Textform erfolgt. In der Verordnung gemäß § 86 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 kann bestimmt werden, dass Beratungen mit geringem Verwaltungsaufwand gebührenfrei sind. Sie können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Bauaufsichtsbehörde kann bei technisch schwierigen Bauausführungen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und für die Bauüberwachung auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn besondere Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.</p> <p>(1a) Bei Wohnungsbauvorhaben ab 50 Wohneinheiten sowie Schulen und Kitas sind auf Antrag der Bauherrin oder dem Bauherrn noch vor Antragstellung Bauantragskonferenzen durchzuführen, an denen neben der Bauherrin oder dem Bauherrn alle durch das Vorhaben berührten Fachbereiche mit einer entscheidungsbefugten Vertretung teilnehmen und die gemeinsam festlegen, welche Vorarbeiten bis zur Antragstellung erfolgen müssen. Das Ergebnis ist zu protokollieren. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>Grundsätzlich erscheint die Neuregelung sinnvoll. Fragestellungen ergeben sich jedoch in der praktischen Umsetzung: Wer legt fest, welche Fachbereiche zu beteiligen sind? Was passiert bei Versäumnissen? Ist das Protokoll dann dennoch bindend und abschließend?</p> <p>Im Rahmen der Projektlaufzeit ist es erforderlich, die gesamtstädtische Bedeutung des Vorhabens zu klären und festzulegen, ob es unmittelbar oder mittelbar gesamtstädtische Bedeutung hat und in die bezirkliche oder zentrale Zuständigkeit fällt.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 63</p> <p style="text-align: center;">Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Außer bei Sonderbauten werden geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,</p>	<p>[Absätze 2 und 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 63</p> <p style="text-align: center;">Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren</p> <p>Außer bei Sonderbauten werden geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und 2 Satz 2,</p>	<p>Es gibt keine Regelungen zu Fristen, wann die Bauantragskonferenzen stattfinden sollen bzw. An welche Fristen sie gebunden sind. Auch wenn geregelt wird, dass das Ergebnis protokolliert wird und entscheidungsbefugte Vertretungen teilnehmen sollen, fehlt eine Aussage zur Verbindlichkeit des Protokolls.</p> <p>Des Weiteren besteht das Risiko, dass mehr Arbeitskapazität in größere Vorhaben fließt und die Genehmigungsverfahren für kleinere Projekte weiter verlängert werden. Eine entsprechende Personalaufstockung in den Bezirken ist daher erforderlich.</p> <p>Bei der Planung von Wohnraum sollte nicht auf Wohneinheiten, sondern auf die Anzahl der Personen, die planmäßig darin untergebracht werden sollen, abgestellt werden. Zudem haben 50 Wohneinheiten in Form von Mikroappartements einen ganz anderen Infrastrukturbedarf als 50 3- bis 5-Zimmer-Wohnungen. Durch die Bezugnahme auf die Anzahl der Wohneinheiten statt auf die Anzahl der Personen werden Fehlanreize gesetzt, die am Bedarf vorbeigehen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Baugenehmigungsverfahren</p>	<p>3. die Übereinstimmung mit den Anforderungen der §§ 4 bis 6, 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und § 45,</p> <p>4. die Anforderungen an die Entwässerung,</p> <p>5. die barrierefreie Zugänglichkeit von baulichen Anlagen,</p> <p>6. die Zulässigkeit der Herstellung oder Veränderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten nach Straßenrecht,</p> <p>7. die Anforderungen des Artenschutzes,</p> <p>8. beantragte Zulassungen von Abweichungen im Sinne des § 67 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sowie</p> <p>9. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 64</p> <p style="text-align: center;">Baugenehmigungsverfahren</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Bei Sonderbauten wird geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,</p> <p>3. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 66</p>	<p>Bei Sonderbauten wird geprüft</p> <p>1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuchs,</p> <p>2. die Einhaltung der Anforderungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes,</p> <p>3. die Anforderungen an die Entwässerung,</p> <p>4. die Zulässigkeit der Herstellung oder Veränderung von dauerhaften Gehwegüberfahrten nach Straßenrecht,</p> <p>5. die Anforderungen des Artenschutzes sowie</p> <p>6. die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.</p> <p>§ 66 bleibt unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 66</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p data-bbox="309 236 595 260">Bautechnische Nachweise</p> <p data-bbox="163 359 741 938">(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz sowie an die Energieeinsparung ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 7 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort unter den Nummern 1 bis 3 genannten Vorhaben.</p> <p data-bbox="163 1137 237 1161">(2) Bei</p> <ol data-bbox="163 1203 719 1326" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="163 1203 611 1227">1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, <li data-bbox="163 1268 719 1326">2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, 	<p data-bbox="909 236 1196 260">Bautechnische Nachweise</p> <p data-bbox="763 359 1339 1070">(1) Die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall- und Erschütterungsschutz ist nach näherer Maßgabe der Verordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 nachzuweisen (bautechnische Nachweise); dies gilt nicht für verfahrensfreie Bauvorhaben, einschließlich der Beseitigung von Anlagen, soweit nicht in diesem Gesetz oder in der Rechtsverordnung auf Grund des § 86 Absatz 3 anderes bestimmt ist. Die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 3 Nummer 3 schließt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise ein, soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt ist. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 1 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis d genannten Vorhaben. Für die Bauvorlageberechtigung nach § 65 Absatz 3 Nummer 4 gilt die Berechtigung zur Erstellung der bautechnischen Nachweise nur für die dort in den Buchstaben a bis c genannten Vorhaben.</p> <p data-bbox="763 1137 837 1161">(2) Bei</p> <ol data-bbox="763 1203 1319 1326" style="list-style-type: none"> <li data-bbox="763 1203 1211 1227">1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, <li data-bbox="763 1268 1319 1326">2. sonstigen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, 	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der unter Beachtung des § 65 Absatz 3 Satz 2 bis 7 in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.</p> <p>[Absätze 3 und 4 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Bauantrag, Bauvorlagen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden.</p>	<p>muss der Standsicherheitsnachweis von einer Person mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens mit einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung in der Tragwerksplanung erstellt sein, der in einer von der Baukammer Berlin zu führenden Liste eingetragen ist; Eintragungen anderer Länder gelten auch im Land Berlin. Auch bei anderen Bauvorhaben darf der Standsicherheitsnachweis von einer Tragwerksplanerin oder einem Tragwerksplaner nach Satz 1 erstellt werden.</p> <p>[Absätze 3 und 4 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 68</p> <p style="text-align: center;">Bauantrag, Bauvorlagen</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Ist die Bauherrin oder der Bauherr nicht Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, ist mit dem Bauantrag die Zustimmung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vorzulegen.</p>	<p>Wer soll hier entlastet werden? Ist eine relevante Zahl von Missbrauchsfällen bekannt? Was passiert bei Nutzungsänderungen, die z.B. eine Gewerbemieterin oder ein Gewerbemieter von Büronutzung auf Werkstattnutzung beantragen will und die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht bereit ist, sich damit zu befassen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;">Behandlung des Bauantrags</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder 2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle; <p>die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat. Bedarf die Erteilung der Baugenehmigung der Zustimmung oder des Einvernehmens einer Behörde oder sonstigen Stelle nach Satz 1 Nummer 1, so gilt diese als erteilt, wenn sie nicht einen Monat nach Eingang des Ersuchens verweigert wird; durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert</p>	<p style="text-align: center;">§ 69</p> <p style="text-align: center;">Behandlung des Bauantrags</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Ist der Bauantrag vollständig, holt die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen ein,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. deren Beteiligung oder Anhörung für die Entscheidung über den Bauantrag durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder 2. ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann, insbesondere der für die Beurteilung des Bauplanungsrechts zuständigen Stelle. <p>Die Beteiligung oder Anhörung entfällt, wenn die jeweilige Behörde oder sonstige Stelle dem Bauantrag bereits vor Einleitung des Baugenehmigungsverfahrens zugestimmt hat.</p> <p>Entscheidet die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung über den Antrag, so sind anstelle der Bezirksverwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen.</p> <p>Die beteiligte Behörde oder sonstige Stelle prüft innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Stellungnahmeersuchens die Vollständigkeit der Unterlagen. Ist der Bauantrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie die Bauherrin oder den Bauherrn unverzüglich zur</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Äußern sich die Behörden und Stellen nach Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb eines Monats, so kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, dass die von diesen Behörden und Stellen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Bauantrag nicht berührt werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind. Wenn zur Beurteilung eines Vorhabens durch eine beteiligte Behörde oder sonstige Stelle noch zusätzliche Unterlagen oder Angaben erforderlich sind, werden die Fristen nach Satz 2 bis 4 bis zum Eingang der nachgeforderten Unterlagen oder Angaben unterbrochen. Sie werden auch bis zum Eingang eines erforderlichen Antrags auf Zulassung einer Ausnahme, Befreiung oder Abweichung unterbrochen.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 4 abgelaufen ist.</p> <p>(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von</p>	<p>Behebung der genau bezeichneten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen gelten das Einvernehmen nach Satz 1 Nummer 1 und die zustimmende Stellungnahme nach Satz 1 Nummer 2 als erteilt.</p> <p>Durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene längere Zustimmungs- und Einvernehmensfristen bleiben unberührt. Die Frist verlängert sich um einen Monat, wenn das Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde herzustellen ist; sie verlängert sich um einen weiteren Monat, wenn die oberste Denkmalschutzbehörde die Entscheidung zu treffen hat. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Stellungnahme-Frist für die Beurteilung des Bauplanungsrechts um einen Monat verlängern, insbesondere wenn weitere Stellen zu beteiligen sind.</p> <p>(3) Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet über den Bauantrag innerhalb einer Frist von einem Monat. Die Frist beginnt, sobald alle für die Entscheidung notwendigen Stellungnahmen und Nachweise vorliegen oder die Frist nach Absatz 2 Satz 6 abgelaufen ist.</p> <p>(4) Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 und im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63a sind die nach Absatz 1 Satz 3 fehlenden Unterlagen und Mängel abschließend zu benennen. Ein Bauantrag gilt in den Verfahren nach Satz 1 nach Ablauf von</p>	<p>Der Einleitungssatz dieses Absatzes stellt die Vollständigkeit des Bauantrages fest. Gerade die Verbindlichkeit der Vollständigkeitsfeststellung würde ein hohes Maß an Planungssicherheit schaffen und wesentlich zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen. Deshalb sollte das nicht hier wieder in Frage gestellt werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert; Absatz 2 Satz 6 bleibt unberührt. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr auf diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 88</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p>Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt im bauaufsichtlichen Verfahren ergangen ist 1.</p>	<p>drei Wochen nach dessen Eingang als vollständig, wenn die Bauaufsichtsbehörde der Bauherrin oder dem Bauherrn entgegen Absatz 1 Satz 2 die Vollständigkeit des Bauantrags nicht bestätigt oder sie oder ihn entgegen Absatz 1 Satz 3 nicht zur Behebung von Mängeln des Bauantrags auffordert. Ist in den Verfahren nach Satz 1 nicht innerhalb einer Frist nach Absatz 3 Satz 1 entschieden worden, gilt die Baugenehmigung als erteilt; dies gilt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 nicht, wenn die Bauherrin oder der Bauherr auf diese Rechtsfolge verzichtet hat. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 63a tritt bei Werbeanlagen, die an Baugerüsten angebracht werden, die Genehmigungsfiktion nicht ein oder endet diese, wenn die Dauer von sechs Monaten gemäß § 10 Absatz 2 Satz 4 erreicht ist. Der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 3 ist auf Verlangen der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bescheinigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 88</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p> <p>(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt im bauaufsichtlichen Verfahren ergangen ist</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>im Geltungsbereich von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, von Bebauungsplänen der Hauptstadtplanung, von Bebauungsplänen, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren wegen dringender Gesamtinteressen Berlins an sich gezogen hat, sowie von entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen,</p> <p>2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m²,</p> <p>3. zur Festsetzung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die auf § 51 oder auf zu diesem Zweck erlassene Rechtsverordnungen gestützt sind.</p>	<p>1. im Geltungsbereich von Bebauungsplänen von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung, von Bebauungsplänen der Hauptstadtplanung, von Bebauungsplänen, bei denen die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung das Verfahren wegen dringender Gesamtinteressen Berlins an sich gezogen hat, sowie von entsprechenden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen,</p> <p>2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m²,</p> <p>3. zur Festsetzung von besonderen Anforderungen zur Gefahrenabwehr, die auf § 51 oder auf zu diesem Zweck erlassene Rechtsverordnungen gestützt sind.</p> <p>(2) Erfordert die Entscheidung über den Widerspruch Beteiligungen innerhalb des Landes Berlin, so sind anstelle der Bezirks-verwaltungen die fachlich betroffenen Senatsverwaltungen zu beteiligen.</p>	<p>Der zeitliche Rahmen sollte festgelegt werden.</p>
<p>Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs</p>		
<p>Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs</p>	<p>Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt schriftlich zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Berührt der Entwurf des Bebauungsplans dringende Gesamtinteressen Berlins nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 3, so zeigt das Bezirksamt nach seiner Beschlussfassung den Entwurf des Bebauungsplans der für die verbindliche Bauleitplanung zuständigen Senatsverwaltung an. Sofern der Bebauungsplan dringende Gesamtinteressen Berlins beeinträchtigt, nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder Rechtsvorschriften widerspricht, ist dies von der zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Anzeige gegenüber dem Bezirksamt in Textform zu beanstanden. Die Vorlage des Entwurfs des Bebauungsplans an die Bezirksverordnetenversammlung erfolgt, wenn die zuständige Senatsverwaltung erklärt, dass sie keine Beanstandungen erhebt, oder die dafür nach Satz 2 eingeräumte Frist verstrichen ist. Ändert das Bezirksamt nach der Anzeige, insbesondere aufgrund einer Beanstandung der Senatsverwaltung oder eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung den Entwurf des Bebauungsplans, so ist dieser erneut anzuzeigen.</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 16</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">Vorkaufsrecht</p> <p>An die Stelle der Satzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des Senats. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge</p>	<p style="text-align: center;">Vorkaufsrecht</p> <p>(1) An die Stelle der Satzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs treten Rechtsverordnungen des Senats. § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuchs findet keine Anwendung. In der Rechtsverordnung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 des Baugesetzbuchs, § 32 Abs. 2 dieses Gesetzes) hinzuweisen. Die Verletzung ist bei der Senatsverwaltung für Finanzen geltend zu machen.</p> <p>(2) Die Ausübung eines nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Alternative 2 oder nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bau-gesetzbuchs begründeten Vorkaufsrechts wird mit Ausnahme der in § 28 Absatz 1 des Baugesetzbuchs geregelten Aufgaben von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung wahrgenommen. Der Senat wird ermächtigt, die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise auf die Bezirke zu übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Städtebauliche Verträge, Erschließungsverträge</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs und Erschließungsverträge nach § 124 des Baugesetzbuchs, soweit sie Belange von außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung oder Belange zur Verwirklichung von Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes betreffen, sowie in Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten schließt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung. Die Bezirke sind zu beteiligen. Soweit Belange des bezirklichen Haushalts berührt sind, darf der Senat den Vertrag nicht gegen den Willen des Bezirks abschließen.</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p>	<p>(1) Städtebauliche Verträge nach § 11 des Baugesetzbuchs und Erschließungsverträge nach § 124 des Baugesetzbuchs schließt die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung, soweit sie nach den §§ 7, 8 und 9 für die Aufstellung oder die Festsetzung eines Bebauungsplans zuständig ist sowie in den förmlich festgelegten städtebaulichen Entwicklungsbereichen und Anpassungsgebieten. Die Bezirke sind zu beteiligen. Soweit Belange des bezirklichen Haushalts durch den Vertragsinhalt berührt sind, darf der Senat den Vertrag nur im Benehmen mit dem Bezirk abschließen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Straßenbaulast bleiben unberührt.</p> <p>(2) Werden durch städtebauliche Verträge Mietpreis- oder Belegungsbindungen für Wohnraum vereinbart, überwachen und dokumentieren die Bezirke die Einhaltung dieser Bindungen, soweit nicht die Investitionsbank Berlin zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für den Erlass des Widerspruchsbescheides</p>	<p>Es bestehen Zweifel, ob insbesondere bei Erschließungsverträgen das Benehmen mit dem Bezirk ausreichend ist, da der Bezirk als Träger der Straßenbaulast später die Erschließungsanlagen übernehmen muss. Es ist unklar, wie eine Verpflichtung zur Übernahme sichergestellt wird.</p> <p>In Anbetracht von Auswirkungen auf den Haushalt der Bezirke sollte Einvernehmen erzielt werden.</p> <p>Grundsätzlich ist die Regelung zu unterstützen, da damit eine bestehende Lücke gefüllt wird, die aber zu zusätzlichen Aufgaben bei den Bezirken und hier zu zusätzlichem Personalbedarf führt. Zudem ist unklar, in welcher Form und vom wem den Bezirken die erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden. Eine bloße Regelung der Zuständigkeit ist an dieser Stelle nicht ausreichend.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt auf § 169 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs gestützt wird.</p>	<p>(1) Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung entscheidet über den Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt einer Bezirksverwaltung und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, wenn der Verwaltungsakt auf §§ 144, 145 oder auf § 169 Absatz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuchs gestützt wird.</p> <p>(2) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem das Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 des Baugesetzbuchs ausgeübt wird, bedarf es eines Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung auch dann, wenn der Bescheid von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung erlassen worden ist.</p>	<p>Warum hier bei Sanierungsgebieten eine Verlagerung der Widerspruchsverfahren auf die Senatsebene erfolgt, obwohl die Bezirke räumlich näher an den jeweiligen Problemlagen sind, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Es wird jedoch angeregt, wird angeregt, die Regelung insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 217 BauGB zu überprüfen.</p>
<p>Artikel 5 Änderung des Denkmalschutzgesetzes Berlin</p>		
<p>Denkmalschutzgesetz Berlin</p> <p>§ 5</p>	<p>Denkmalschutzgesetz Berlin</p> <p>§ 5</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">Denkmalfachbehörde</p> <p>[Absätze 1 unverändert]</p> <p>(2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>[Nummern 1 bis 4 unverändert]</p> <p>5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,</p> <p>[Nummern 6 und 7 unverändert]</p> <p>8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,</p> <p>[Nummern 9 bis 13 unverändert]</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Denkmalschutzbehörden</p>	<p style="text-align: center;">Denkmalfachbehörde</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Der Denkmalfachbehörde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>[Nummern 1 bis 4 unverändert]</p> <p>5. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Denkmalen bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung,</p> <p>[Nummern 6 und 7 unverändert]</p> <p>8. fachliche Beratung und Erstattung von Gutachten in allen Angelegenheiten der Denkmalpflege,</p> <p>[Nummern 9 bis 13 unverändert]</p> <p>Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grundlage der §§ 7, 8 oder 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt worden ist, kann die Denkmalfachbehörde die maßgebliche fachliche Beratung an sich ziehen.</p> <p>[Absatz 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Denkmalschutzbehörden</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Absätze 1 bis 4 unverändert]</p> <p>(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, so trifft die oberste Denkmalschutzbehörde als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über überwiegend Wohnzwecken (Neubau oder Sanierungsmaßnahmen) dienende Vorhaben, für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p>	<p>[Absätze 1 bis 4 unverändert]</p> <p>(5) Die unteren Denkmalschutzbehörden entscheiden im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde. Das Einvernehmen gilt als hergestellt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde vorliegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, legt die untere Denkmalschutzbehörde den Vorgang innerhalb von zwei Wochen der obersten Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vor; diese trifft als zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung; wird der Vorgang nicht innerhalb von zwei Wochen vorgelegt, ist der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde zu folgen. Bei Gefahr im Verzug können die unteren Denkmalschutzbehörden vorläufig ohne Einvernehmen mit der Fachbehörde zum Schutze der Denkmale entscheiden. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Entscheidung mit der Fachbehörde unverzüglich nachzuholen. Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Die Denkmalfachbehörde berichtet vor Einvernehmenserteilung der obersten Denkmalschutzbehörde regelmäßig über Vorhaben des Wohnungs- und des Schulbaus (Neubau- und Sanierungsmaßnahmen), für die eine denkmalrechtliche Genehmigungspflicht besteht und für die eine Erteilung des Einzeleinvernehmens erforderlich wird.</p> <p style="text-align: center;">§ 12</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p data-bbox="315 236 589 261">Genehmigungsverfahren</p> <p data-bbox="163 300 723 810">(1) Der Genehmigungsantrag ist der zuständigen Denkmalbehörde in Schriftform oder elektronisch und mit aus denkmalfachlicher Sicht prüffähigen Unterlagen einzureichen; bei bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhaben ist der Antrag bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens kann eine Genehmigung nach § 11 Abs. 1 und 2 auch gesondert beantragt werden. Im Ausnahmefall kann die beantragte Genehmigung bis zu zwölf Monate ausgesetzt werden, soweit vorbereitende Untersuchungen am Denkmal oder seiner unmittelbaren Umgebung erforderlich sind. Satz 2 gilt entsprechend für das Zustimmungsverfahren nach der Bauordnung für Berlin.</p>	<p data-bbox="920 236 1193 261">Genehmigungsverfahren</p> <p data-bbox="768 300 1019 325">[Absatz 1 unverändert]</p> <p data-bbox="768 887 1337 1302">(1a) Die zuständige Denkmalbehörde prüft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Antrags nach § 11 Absatz 1 und 2, ob dieser vollständig ist oder Mängel aufweist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmal-behörde den Antragsteller oder die Antrag-stellerin unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ein vollständiger Antrag ist innerhalb von drei Monaten zu bescheiden. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.</p>	<p data-bbox="1368 1249 2051 1337">Es wird vorgeschlagen, die dreimonatige Frist bei vollständigen Anträgen auf einen Monat zu reduzieren, um dem Ziel der Beschleunigung von Prozessen gerecht zu werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
[Absätze 2 und 3 unverändert]	[Absätze 2 und 3 unverändert] (4) Die Denkmalfachbehörde entscheidet über den Widerspruch gegen einen im gesonderten denkmalrechtlichen Verfahren ergangenen Verwaltungsakt und damit verbundene Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung 1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auf Grundlage der §§ 7, 8 oder 9 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung festgesetzt worden ist, 2. zu Vorhaben mit einer Geschossfläche von mehr als 1 500 m².	
Artikel 6 Änderung des Berliner Naturschutzgesetzes		
Berliner Naturschutzgesetz § 17 Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)	Berliner Naturschutzgesetz § 17 Verursacherpflichten; Unzulässigkeit von Eingriffen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes)	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist von möglichst nicht über zwei Jahren auszugleichen oder zu ersetzen. Ersatzmaßnahmen sollen sollen hierbei möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.</p> <p>[Absatz 2 unverändert]</p> <p>(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden, jedoch innerhalb des Stadtgebietes von Berlin. Nur im begründeten Einzelfall können die Mittel auch</p>	<p>(1) Abweichend von § 15 Absatz 2 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sollen Ersatzmaßnahmen möglichst innerhalb der in der Landschaftsplanung ausgewiesenen Flächen und Räume festgesetzt werden und können auch außerhalb des durch den Eingriff betroffenen Naturraums erfolgen.</p> <p>[Absatz 2 unverändert]</p> <p>(3) Die aus der Ersatzzahlung nach § 15 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes aufkommenden Mittel sind in Abstimmung mit den im Land Berlin anerkannten Naturschutzvereinigungen einzusetzen und können auch für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des betroffenen Naturraums verwendet werden.</p>	<p>Die Aufhebung einer zweijährigen Frist zur Umsetzung von Maßnahmen führt nicht zu einer gewünschten Beschleunigung. Dies wird das Kernproblem, dass Berlin es nicht gelungen ist, ein funktionierendes Ökokonto aufzubauen, nicht lösen. Das Ökokonto ist in seiner bisherigen Form allenfalls programmatisch und verfehlt damit die selbstgesteckten Ziele einer Maßnahmenbevorratung.</p> <p>§ 15 BNatschG gilt nicht für Bebauungsplanverfahren, sondern ist insbesondere für Planfeststellungsverfahren relevant. Schon daher gibt es keinen Beschleunigungseffekt durch die Änderung – zumindest hierfür. Mit der Streichung der Frist geht eine wesentliche Leitplanke verloren. Die Frist sollte daher durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des Eingriffsleitfadens durch die zuständige Behörde maßnahmenpezifische festgelegt werden, um den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.</p> <p>Berlin hat in der Vergangenheit Maßnahmen aus den Mitteln der Eingriffsregelung genutzt, um bestehende Defizite in öffentlichen Grünanlagen und im öffentlichen Raum ausgleichen zu können und um ein qualitativ hochwertiges Wohnumfeld zu schaffen. Der Leitfadem zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Berlin hat gezielt Anreize geschaffen, um eine hohe Qualität im Wohnumfeld anrechenbar zu machen, die direkt für die Bevölkerung spürbar ist. Es besteht nunmehr die Gefahr, dass der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich aufgelöst wird und damit die BewohnerInnen Berlins zwar von neuen Wohnungen, aber nicht von den dazu gehörigen Maßnahmen der grünen Infrastruktur profitieren werden. Große</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>anteilig für Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes verwendet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p>	<p>(4) Abweichend von § 15 Absatz 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur auf solche Dritte zulässig, die zuvor von der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege anerkannt worden sind. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der Dritte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sein Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz hat, 2. die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet, 3. die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet. <p>Der Verursacher trägt die Kosten der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zu Anerkennung, Kostentragung und Verfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 19</p>	<p>Parkanlagen wie der Park am Gleisdreieck, Park am Nordbahnhof, aber auch kleinere Parkanlagen wie der Anita-Berber-Park wurden aus den Mitteln der Eingriffsregelung umgesetzt. Auch die Tegeler Stadtheide als Ausgleichsraum für die geplante Bebauung auf dem ehem. Flughafen Tegel würde ohne die Mittel der Eingriffsregelung nicht entstehen können, ist aber essenziell für die Stadtentwicklung. Berlin verbaut sich somit selbst einen wesentlichen Baustein in der Flächenentwicklung.</p> <p>... , jedoch vorrangig innerhalb des Stadtgebietes von Berlin. Nur im begründeten Einzelfall können die Mittel auch anteilig für Maßnahmen außerhalb des Stadtgebietes verwendet werden.</p> <p>Dies ist zu begrüßen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) In den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen erfolgen die zur Durchführung des § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde. Bei Eingriffen, die in Gebieten mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung durchgeführt werden oder die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Herstellung des Einvernehmens zuständige Behörde. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die einem Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die Entscheidungen im Benehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen. Satz 3 gilt entsprechend für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. § 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>[Absätze 3 bis 5 unverändert]</p>	<p style="text-align: center;">Verfahren (zu § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absatz 1 unverändert]</p> <p>(2) Bei Eingriffen, die in Gebieten mit außergewöhnlicher stadtpolitischer Bedeutung durchgeführt werden oder die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, ist in den in § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fällen die oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege die zur Herstellung des Benehmens zuständige Behörde. Soweit es sich um Vorhaben handelt, die einem Planfeststellungsverfahren oder einer Genehmigung mit Konzentrationswirkung unterliegen, werden die Entscheidungen im Benehmen mit der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege getroffen. Satz 2 gilt entsprechend für Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen. § 18 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.</p> <p>[Absätze 3 bis 5 unverändert]</p>	<p>Eine Klarstellung für die spätere Anwendung ist zu begrüßen, in der Gesetzesbegründung sollten die „betroffenen Verfahren“ genauer benannt werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Gesetzlich geschützte Biotop (zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungsrechte (zu § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch</p>	<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Gesetzlich geschützte Biotop (zu § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>[Absätze 1 bis 3 unverändert]</p> <p>(4) Abweichend von § 30 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann von den Verboten des § 30 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur.</p> <p style="text-align: center;">§ 45</p> <p style="text-align: center;">Mitwirkungsrechte (zu § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes)</p> <p>(1) Die Mitwirkungsrechte des § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gelten auch</p>	<p>Hier stellt sich die Frage, ob die Landesgesetzgebung in diesem Punkt überhaupt abweichen kann. Das Bundesnaturschutzgesetz sieht keine Freistellung für Vorhabentypen vor. Damit wird eine Aufweichung vorgenommen, die künftig erweitert werden könnte und damit dem Naturschutzgesetz widerspricht. Denn auch andere Maßnahmen wie z.B. Maßnahmen der Infrastruktur sind z.B. von gesamtstädtischem Interesse. Der gesamte gesetzliche Biotopschutz droht ausgehöhlt zu werden. Die Regelung führt zu Rechtsunsicherheit, da der Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz durch die anerkannten Naturschutzverbände beklagt werden könnte. Diese Regelung ist vollständig abzulehnen, da sie dem Bundesgesetz widerspricht.</p> <p>Hier sollte ergänzt werden, dass auch bei Zulassung der Ausnahme aufgrund überwiegender öffentlicher Belange Kompensationsmaßnahmen/Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind.</p> <p>Es erscheint zweifelhaft, ob ein Zeitraum von zwei Wochen ausreichend ist. Das Risiko, dass hier wichtige Aspekte übersehen</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Nummern 1 und 2 unverändert]</p> <p>3. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>[Nummer 4 unverändert]</p> <p>5. vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann,</p> <p>[Nummern 6 bis 8 unverändert]</p> <p>(2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung abgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei häufig oder regelmäßig wiederkehrenden, gleich gelagerte Sachverhalte betreffenden Anträgen auf Zulassung oder Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der erstmaligen Zulassung oder Befreiung mitgewirkt haben.</p>	<p>[Nummern 1 und 2 unverändert]</p> <p>3. vor der Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes,</p> <p>[Nummer 4 unverändert]</p> <p>5. vor der Zulassung von Vorhaben, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft weder vermieden noch ausgeglichen oder ersetzt werden kann,</p> <p>[Nummern 6 bis 8 unverändert]</p> <p>(2) In Fällen, in denen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten sind, kann von der Mitwirkung abgesehen werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei häufig oder regelmäßig wiederkehrenden, gleich gelagerte Sachverhalte betreffenden Anträgen auf Zulassung oder Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen bei der erstmaligen Zulassung oder Befreiung mitgewirkt haben. In den Fällen des Absatz 1 Nummer 3 und 5 sollen die anerkannten Naturschutz-vereinigungen ihre Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung über das mitwirkungs-pflichtige Vorhaben und der Ermöglichung der Einsichtnahme in die einschlägigen Sachverhaltsgutachten abgeben.</p>	<p>werden, erscheint größer als die Vorteile durch einen möglichen Zeitgewinn von zwei Wochen.</p> <p>Für die Erarbeitung einer fundierten Stellungnahme sollten mindestens 4 Wochen zur Verfügung stehen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
Artikel 7 Änderung des Landeswaldgesetzes		
<p style="text-align: center;">Landeswaldgesetz</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>[Angaben zu §§ 1 bis 7 unverändert]</p> <p>§ 8 Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>[Angaben zu §§ 9 bis 29 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erhaltung des Waldes (zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)</p> <p>(1) [unverändert]</p> <p>(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und</p>	<p style="text-align: center;">Landeswaldgesetz</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht</p> <p>[Angaben zu §§ 1 bis 7 unverändert]</p> <p>§ 8 (weggefallen)</p> <p>[Angaben zu §§ 9 bis 29 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Erhaltung des Waldes (zu § 9 des Bundeswaldgesetzes)</p> <p>(1) [unverändert]</p> <p>(2) Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und</p>	<p>Hier stellt sich die Frage, ob die Landesgesetzgebung in diesem Punkt überhaupt abweichen kann. Das Bundeswaldgesetz sieht keine Freistellung für Vorhabentypen vor. Damit wird eine Aufweichung vorgenommen, die künftig erweitert werden</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte andere Art der Bodennutzung den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nicht widerspricht.</p> <p>(3) [unverändert]</p> <p>(4) Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten (Walderhaltungsabgabe). Bei Befristung der Genehmigung ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die Fläche innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.</p>	<p>untereinander abzuwägen. Besondere Berücksichtigung findet dabei das öffentliche Interesse an der Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum und sozialer Infrastruktur. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes aus Gründen der Erholung oder aus Gründen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder der Wald für die forstwirtschaftliche Erzeugung von wesentlicher Bedeutung ist Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die beabsichtigte andere Art der Bodennutzung den Zielen der Raumordnung und den Darstellungen und Festsetzungen der Bauleitplanung nicht widerspricht.</p> <p>(3) [unverändert]</p> <p>(4) Die Genehmigung kann zum Zweck der Förderung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes befristet und mit Auflagen verbunden werden. Zulässig sind insbesondere die Auflagen, geeignete Ersatzflächen bereitzustellen oder einen angemessenen Geldausgleich für den Erwerb von geeigneten Ersatzflächen zu leisten (Walderhaltungsabgabe). Dient der Antrag der Verwirklichung eines Vorhabens nach Absatz 2 Satz 2, begründet die Bereitschaft zur Zahlung einer angemessenen Walderhaltungsabgabe regelmäßig ein überwiegendes Interesse an der Umwandlung. Bei Befristung der Genehmigung ist durch Auflagen sicherzustellen, dass die Fläche innerhalb einer</p>	<p>könnte und damit dem Waldgesetz widerspricht. Denn auch andere Maßnahmen wie z.B. Maßnahmen der Infrastruktur sind z.B. durchaus von gesamtstädtischem Interesse. Der gesamte gesetzliche Schutz des Waldes droht ausgehöhlt zu werden. Die Regelung führt zu Rechtsunsicherheit, da der Widerspruch zum Bundeswaldgesetz durch die anerkannten Naturschutzverbände beklagt werden könnte. Hier bedarf es keiner weitergehenden gesetzlichen Regelung. Berlin könnte allgemein anwendbare, transparente Kriterien schaffen, welche Flächen als Wald nach LWaldG einzustufen sind. Dies kann bislang nur durch die zuständigen Berliner Forsten erfolgen. Hier gibt es in der Praxis erhebliche Abweichungen, da der Spielraum sehr groß ist.</p> <p>Der naturale Ausgleich ist immer einer monetären Angabe vorzuziehen, da so neben den baulichen Entwicklungen auch sichergestellt wird, dass die Berliner Bevölkerung auch weiterhin Erholungswald zur Erholung zur Verfügung hat. Sinnvoll wäre zur Beschleunigung von Planungsprozessen ein gesamtweites strategisches Konzept für Waldentwicklung zu schaffen. Dies ist aber bislang nicht erfolgt. Auch hier wird fehlendes Verwaltungshandeln versucht durch eine Minderung der ökologischen Qualität und damit letztlich einer Minderung der Lebensqualität in der Stadt entgegenzuwirken.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar																
<p>(5) [unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u></p> <p>(1) Die Umwandlung unterliegt ab drei Hektar Waldfläche einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p> <p>(2) Bei Umwandlungen unter drei Hektar Waldfläche entscheidet die Behörde Berliner Forsten auf Grund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls und bei Erstaufforstungen auf Grund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe von § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung und der zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.</p> <p>(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Soll in einem Bebauungsplan für eine Waldfläche eine andere Nutzung oder eine Fläche erstmals als Wald festgesetzt werden, wird die</p>	<p>angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder bewaldet wird.</p> <p>(5) [unverändert]</p> <p style="text-align: center;">[aufgehoben]</p>	<p>Gemäß Anlage 1 17.2.3 Bundes-UVP Gesetz sind</p> <table border="1" data-bbox="1368 571 2063 820"> <tr> <td data-bbox="1368 571 1451 679">17.2</td> <td data-bbox="1451 571 1944 679">Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit</td> <td data-bbox="1944 571 2000 679"></td> <td data-bbox="2000 571 2063 679"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1368 679 1451 724">17.2.1</td> <td data-bbox="1451 679 1944 724">10 ha oder mehr Wald,</td> <td data-bbox="1944 679 2000 724">X</td> <td data-bbox="2000 679 2063 724"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="1368 724 1451 769">17.2.2</td> <td data-bbox="1451 724 1944 769">5 ha bis weniger als 10 ha Wald,</td> <td data-bbox="1944 724 2000 769"></td> <td data-bbox="2000 724 2063 769">A</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1368 769 1451 820">17.2.3</td> <td data-bbox="1451 769 1944 820">1 ha bis weniger als 5 ha Wald;</td> <td data-bbox="1944 769 2000 820"></td> <td data-bbox="2000 769 2063 820">S</td> </tr> </table> <p>Demnach ist durch die Regelung im Schneller-Bauen-Gesetz nun nicht mehr ab 3ha sondern erst ab 10ha Rodung eine UVP-pflichtig. Erst ab 1ha erfolgt eine standortbezogene Vorprüfung. Die Aufweichung wird dem Stadt-Staat nicht gerecht. Es handelt sich bei Berlin nicht um ein Flächenland. Auch kleinere Rodungen können im Einzelfall eine erhebliche Bedeutung haben. Die Freistellung von einer Vorprüfung ist demnach nicht sachgerecht und wirkt dem Schutz des Erholungswaldes in Berlin entgegen.</p>	17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit			17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	X		17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald,		A	17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;		S
17.2	Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit																	
17.2.1	10 ha oder mehr Wald,	X																
17.2.2	5 ha bis weniger als 10 ha Wald,		A															
17.2.3	1 ha bis weniger als 5 ha Wald;		S															

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Umweltverträglichkeitsprüfung in diesen Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans anzuwendenden Vorschriften.</p>		
<p>Artikel 8 Änderung des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p>		
<p style="text-align: center;">Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p style="text-align: center;">Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)</p> <p style="text-align: center;">Liste UVP-pflichtiger Vorhaben</p> <p>Erläuterungen zu dem Verzeichnis</p> <p>X = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p>	<p style="text-align: center;">Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p style="text-align: center;">Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1)</p> <p style="text-align: center;">Liste UVP-pflichtiger Vorhaben</p> <p>Erläuterungen zu dem Verzeichnis</p> <p>X = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>A = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p> <p>S = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem dort beschriebenen Prüfungsverfahren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Schutzgebiete = Gebiete im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Nr. Vorhaben Festlegung zur UVP</p>	<p>A = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p> <p>S = Für das Neuvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn es nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend dem dort beschriebenen Prüfungsverfahren erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.</p> <p>Schutzgebiete = Gebiete im Sinne der Nummern 2.3.1 bis 2.3.9 der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung</p> <p>Nr. Vorhaben Festlegung zur UVP</p>	

Geltende Fassung		Entwurf	Kommentar
1.	Verkehrsvorhaben	1. Verkehrsvorhaben	
1.1	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	Bau einer Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975	
1.2	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebauter Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 3 km oder mehr aufweist.	Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen Straße oder Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden ein- oder zweistreifigen Straße zu einer vier- oder mehrstreifigen Straße, wenn diese neue Straße oder dieser verlegte und/oder ausgebauter Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von 10 km oder mehr aufweist.	
1.3	Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme a) einzelnen oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes, das durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, oder die		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist unter Schutz steht, oder eines Naturschutzgebietes oder eines Landschaftsschutzgebietes führen kann oder in der Schutzzone I oder II eines Wasserschutzgebietes liegt,</p> <p>b) — auf einer Länge von insgesamt mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt,</p> <p>c) — auf einer Länge von insgesamt mehr als 3 km in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten liegt,</p> <p>d) — auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Gebieten oder Ballungsräumen liegt, für die nach Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABl.</p>		

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>L 152 vom 11.6.2008, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2015/1480 der Kommission vom 28. August 2015 (ABl. L 226 vom 29.8.2015, S. 4) geändert worden ist eine Luftreinhalteplanung erforderlich ist,</p> <p>e) — in geschlossenen Ortslagen mit überwiegender Wohnbebauung liegt und im Falle des Neubaus von mehr als 1 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 10 000 Kfz/24 h oder im Falle des Ausbaus von mehr als 2,5 km eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von mindestens 20 000 Kfz/24 h in einem Prognosezeitraum von zehn Jahren zu erwarten ist oder</p> <p>f) — auf einer Länge von mehr als 2,5 km in Naturparks liegt.</p> <p>Sofern durch ein Vorhaben im Sinne der Buchstaben b bis f zwar keiner der dort genannten Schwellenwerte erfüllt, aber mindestens zwei dieser Schwellenwerte zu mehr als 75 % erreicht werden, ist ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.</p>		

Geltende Fassung		Entwurf	Kommentar
1.4	<p>Der Neu- oder Ausbau von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, wenn die Maßnahme auf einer Länge von insgesamt mehr als 500 m bis zu 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt.</p> <p>Der Neu- oder Ausbau selbstständiger Rad- und Gehwege unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung, wenn die Maßnahme auf einer Länge von mehr als 1 km in Biotopen oder geschützten Landschaftsbestandteilen liegt und in den in Nummer 1.3 Buchstabe a, c und f genannten Fällen, wobei sich ein dort angegebener Schwellenwert jeweils bei Neubau verdoppelt und bei Ausbau verdreifacht.</p>		
1.5	<p>Der Neu- oder Ausbau (Erweiterung um mindestens einen durchgehenden Fahrstreifen) von Straßen mit Ausnahme der unselbstständigen Rad- und Gehwege, sowie die Verlegung von Straßen, wenn die Straße oder der von der Maßnahme betroffene Straßenabschnitt innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt oder dorthin verlegt wird.</p>		
1.6	<p>Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften,</p>	<p>1.3 Errichtung und Betrieb von Skipisten, Sommerrodelbahnen, Skiliften,</p>	

Geltende Fassung		Entwurf	Kommentar
Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen. [Nummern 2 bis 4 unverändert]		Seilbahnen und dazugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen. [Nummern 2 bis 4 unverändert]	
5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha; A	5.1	Erstaufforstungen im Sinne des Landeswaldgesetzes bis zu einer Größe von 50 ha. A
5.2	a) Rodung von Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart in Gebieten von über 3 ha und bis zu 10 ha Wald, X		
	b) von unter 3 ha Wald. S		
Artikel 9 Änderung des Berliner Straßengesetzes			
§ 11 Sondernutzung		§ 11 Sondernutzung	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird.</p> <p>[Absatz 2a unverändert]</p> <p>(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die</p>	<p>(1) Jeder Gebrauch der öffentlichen Straßen, der über den Gemeingebrauch hinausgeht, ist eine Sondernutzung und bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Erlaubnis der Straßenbaubehörde.</p> <p>(2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 soll in der Regel erteilt werden, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Über die Erlaubnis ist, außer in den Fällen des Absatzes 3, innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an den Antragsteller um einen Monat zu verlängern. Die Erlaubnis gilt als widerruflich erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist entschieden wird. Anträge, die der Durchführung eines Wohnungsbau-vorhabens dienen, werden regelmäßig vorrangig und untereinander nach ihrer Bedeutsamkeit für den Berliner Wohnungsmarkt geordnet bearbeitet.</p> <p>[Absatz 2a unverändert]</p> <p>(3) Sondernutzungserlaubnisse für die Einrichtung von Baustellen dürfen nur erteilt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung des fließenden oder ruhenden Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist, es sei denn, das Bauvorhaben kann ohne Inanspruchnahme des Straßenlandes nicht mit einem wirtschaftlich und technisch vertretbaren Aufwand durchgeführt werden. In diesem Fall ist die</p>	<p>Praktisch gesehen werden hier große Wohnungsbauvorhaben (Bedeutsamkeit für den Berliner Wohnungsmarkt) bedient. Kleine Vorhaben, wie Aufstockung, Nachverdichtung, Ausbau von Dachgeschossen im innerstädtischen Bereich werden wohl hintanstehen, obwohl gerade hier aufgrund der bebauten oder kleinen Grundstücke mit der Baustelleneinrichtung zwingend auf öffentliches Straßenland ausgewichen werden muss.</p> <p>Die Bearbeitungsdauer von bis zu drei Monaten und länger für wünschenswerten Vorhaben auf die straßenrechtliche Genehmigungsverfahren ist nicht nachvollziehbar und sollte überprüft werden.</p> <p>Der Zusatz “ und untereinander nach ihrer Bedeutsamkeit für den Berliner Wohnungsmarkt” sollte gestrichen werden.</p> <p>Die Fristen zur Erteilung der Erlaubnis sind generell zu lang. Insbesondere für kleinere innerstädtische Bauvorhaben. Es können nicht die gleichen Fristen wie in Genehmigungsverfahren gelten. Die Vollständigkeit des Antrags sollte innerhalb einer Woche geprüft sein. Die Genehmigung sollte dann innerhalb von vier Wochen zu bescheiden sein.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.</p>	<p>Inanspruchnahme des Straßenlandes auf das geringstmögliche Maß und den kürzesten Zeitraum zu beschränken. Die hierfür erforderlichen Nachweise hat der Bauherr zu erbringen. Die Erlaubnis von Sondernutzungen für Bauarbeiten, die sich auf den fließenden oder ruhenden Fahrzeugverkehr im übergeordneten Straßennetz auswirken, soll zwei Monate vor Baubeginn beantragt werden. Sondernutzungserlaubnisse nach Satz 4 dürfen nur im Einvernehmen mit der für Verkehr zuständigen Senatsverwaltung erteilt werden. Äußert sich die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung nicht innerhalb von sechs Wochen, so gilt das Einvernehmen gegenüber der für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörde als erklärt. Bei verspäteter Antragstellung kann der Nachweis für die Notwendigkeit einer Inanspruchnahme öffentlichen Straßenlandes nicht auf Umstände gestützt werden, die bei rechtzeitiger Antragstellung nicht vorgelegen hätten.</p> <p>(3a) Die zuständige Behörde prüft innerhalb von vier Wochen nach Erhalt eines Antrags nach Absatz 3, ob dieser vollständig ist oder Mängel aufweist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert sie den Antragsteller oder die Antragstellerin unverzüglich zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Über die Erlaubnis ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragssteller um</p>	<p>Bei übergeordneten Straßennetzen sowie in Fällen, bei denen der öffentliche Nahverkehr beeinträchtigt sein könnte, befürworten wir verlängerte Fristen von zwei Monaten.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>[Absätze 4 bis 14 unverändert]</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[Nummern 1 bis 10 unverändert]</p>	<p>zwei Monate zu verlängern. Bezieht sich die beantragte Erlaubnis auf Straßen des übergeordneten Straßennetzes, kann die Frist durch Mitteilung an die Antragstellerin oder den Antragsteller ein weiteres Mal um zwei Monate verlängert werden. In der Mitteilung sind die Gründe konkret zu bezeichnen, die einer Entscheidung über den Antrag entgegenstehen.</p> <p>[Absätze 4 bis 14 unverändert]</p> <p>(15) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Sondernutzungen zu bestimmen, für welche eine Erlaubnis nach diesem Gesetz als widerruflich erteilt gilt, weil diese typischerweise mit nur unerheblichen Beeinträchtigungen des Gemeingebrauchs, insbesondere des ruhenden und fließenden Straßenverkehrs verbunden sind. Diese Sondernutzungen sind der zuständigen Straßenbaubehörde zwei Wochen vor ihrem Beginn anzuzeigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>[Nummern 1 bis 10 unverändert]</p>	

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt-</p> <p>[Absätze 2 bis 4 unverändert]</p>	<p>11. einer vollziehbaren Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 nicht nachkommt,</p> <p>12. entgegen § 11 Absatz 15 Satz 2 die Sondernutzung nicht vor ihrem Beginn bei der zuständigen Straßenbaubehörde anzeigt.</p> <p>[Absätze 2 bis 4 unverändert]</p>	
<p>Artikel 10 Änderung der Baumschutzverordnung</p>		
<p style="text-align: center;">Baumschutzverordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des</p>	<p style="text-align: center;">Baumschutzverordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag eines Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten unter Beachtung des</p>	<p>Die Baumschutzverordnung sieht keine Freistellung für Vorhabentypen vor. Damit wird eine Aufweichung vorgenommen, die künftig erweitert werden kann. Auch andere Maßnahmen, wie beispielsweise Maßnahmen der Infrastruktur</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann-</p> <p>[Satz 2 unverändert]</p> <p>[Absätze 2 bis 3 unverändert]</p>	<p>Schutzzwecks gemäß § 1 Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>[Nummern 1 bis 3 unverändert]</p> <p>4. die Beseitigung des Baumes der besseren Entwicklung des Gesamtbestandes dient oder der Baum sich auf Grund des Standortes nicht arttypisch entwickeln kann oder</p> <p>5. überwiegende öffentliche Belange dies erfordern, insbesondere die Verwirklichung bedeutsamer Vorhaben des Wohnungsbaus oder der sozialen Infrastruktur.</p> <p>[Satz 2 unverändert]</p> <p>[Absätze 2 bis 3 unverändert]</p>	<p>sind von gesamtstädtischem Interesse. Kürzlich wurden in Lichtenberg 69 gesunde Bäume gefällt, um den Verkehrsfluss im Rahmen einer Maßnahme der Berliner Wasserbetriebe nicht zu gefährden.</p> <p>Es ist zu erwarten, dass sich dieser Ansatz in Zukunft als Standard etabliert. Die Umsetzung eines Vorhabens auf einem freien Grundstück ist in der Regel einfacher als mit Bestandsbäumen zu agieren. Gerade das Bauen mit bestehendem Baumbestand schafft jedoch wichtige Qualitäten und ermöglicht, dass sich Berlin klimaresilient entwickeln kann.</p> <p>“bedeutsame Vorhaben” sind ein unbestimmter, auslegungsbedürftiger Rechtsbegriff, der zusätzliche Unsicherheiten ins Verfahren einführt.</p> <p>Ein Baum benötigt mindestens 20 Jahre, bis er wieder eine annähernd vergleichbare ökologische Funktion wie ein Altbaum erreicht hat.</p> <p>Hier müsste zumindest ein Vermeidungsgebot gelten, wonach die Alternativlosigkeit der Baumfällung nachzuweisen ist.</p> <p>Aufgrund der Unbestimmtheit der Formulierung ist diese fast als Freifahrtschein einer Baumfällung für jegliches (Wohnungs-) Bauvorhaben zu sehen, was in Hinblick auf eine sich zunehmend erwärmende Stadt als kritisch anzusehen ist – zumindest wären die Begriffe “bedeutsam” und “soziale Infrastruktur” zu konkretisieren.</p>

Geltende Fassung	Entwurf	Kommentar
<p>(4) Im Falle eines bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtigen Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde mit der Baugenehmigung zugleich auch über die Genehmigung einer Ausnahme nach den Absätzen 1 und 2. Die Entscheidung ergeht nach den Vorschriften der Bauordnung für Berlin im Einvernehmen mit der für den Schutz des Baumbestandes zuständigen Stelle.</p>	<p>(4) Wird im Falle eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungs- oder Zustimmungsverfahrens eine Genehmigung nach § 5 Absatz 1 nicht gesondert beantragt, schließt die Baugenehmigung oder bauordnungsrechtliche Zustimmung diese Ausnahmegenehmigung ein. Die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</p>	<p>Benehmen statt Einvernehmen stellt eine wesentliche Schwächung der Naturschutzbelange dar.</p>